

Ergänzungsvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag (§ 10 und § 11 BBiG) im Rahmen der Verordnung über die Berufsausbildung Medientechnologe Druckverarbeitung/Medientechnologin Druckverarbeitung

Nach der Verordnung vom 20. Mai 2011 über die Berufsausbildung zum/zur Medientechnologe Druckverarbeitung/
Medientechnologin Druckverarbeitung sind **zwei** Wahlqualifikationen aus der Auswahlliste I (§ 3 Nr. 2) sowie **eine**
Wahlqualifikationen aus der Auswahlliste II (§ 3 Nr. 3) bei Vertragsabschluss festzulegen.

Bitte geben Sie in der Übersicht die Wahlqualifikationen an und senden uns das Formblatt zurück.
Vielen Dank.

Ausbildungsbetrieb

Auszubildende/r

Stempel/Unterschrift des Ausbildenden

Unterschrift des Auszubildenden und ggf. gesetzlichen Vertreter

Zwei festzulegende Wahlqualifikationen aus Auswahlliste I

- I.1 Produktionsvorbereitung, Versandraumtechnik
- I.2 Linienführung
- I.3 Maschinenteknik und erweiterte Instandhaltung
- I.4 Klebebindetechnik
- I.5 Sammelhefttechnik
- I.6 Spezielle Druckweiterverarbeitungsprozesse
- I.7 Deckenbandfertigung

Eine festzulegende Wahlqualifikation aus Auswahlliste II

- II.1 Zeitungsproduktion
- II.2 Akzidenzproduktion
- II.3 Buchproduktion